Die Geschichte eines Lauenburgischen Gutes in Kaufbriefen.

Unter Raiser Heinrich I. wurde, wahrscheinlich um 920, ein Parkenthin mit dem neuen Dorfe Niendorf belehnt. Marquard v. Parkenthin erhielt 1181 vom Grafen Bernhard I. zu Rakeburg Niendorp und Brisan zum Lehn. Isstrid, Bischof zu Rakeburg, ließ 1194 durch Schiedsrichter die Güter des Domkapitels seststellen, danach hatten den halben Zehnten zu geben in der Parochie Seedorf: Nienstorp, Brisan und Scackere. Unter Bischof Ulricus, 1257—1284, wurden 7 Mark aus dem halben Zehnten in Niendorf am Schaalsee gewonnen. Noch 1330 saßen Parkenthins auf Niendorf, das 1336 in den Besitz von Gottschalk v. Zülen überging. 1392 schreibt der Franziskaner Lesemeister Detmar in seiner Chronik:

In demesulven jare was grot krich tuschen deme hertogen van sassen heren to lovenborch, unde den luzowen, unde deden sik in beiden siden we mit rove und mit brande. De hertoge toch to eyner tyd in ere gud mit herschilde unde van Ym af ene veste to pressive, de brande he; to den anderem male toch he echte to ym, unde wan ym af nygendorpe, ene gude vesten; crempse, ene gude Vesten, swechowe, ene gude vesten; desse vesten branden se. He wan ym af turowe, dat behelt he unde bemannede dat, dit lach in der luzowe gude; ok branden se da wol IX dorpe unde ok twe kerken. Dat was dat beste

nicht, god vorgevet nm!

Gottschalk v. Zülen's Söhne, der Knappe Wedege und der Ritter Volrad v. Zülen verkauften mit Consens des Herzogs Bernhard II. Niendorf dem Kloster Marienwolde.

1445.

Wir Bernd van Godes Gnaden Hertoghe to sassen to Engeren unde to Westvalen etc. des Hilghen Romischen Kykes Erzt Marschalck don Witsick mit dessen Breve alle den en seen edder horen Wir Bernd von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, zu Engern und zu Westphalen etc., des heiligen römischen Reichs Erz-Marschall, tun zu wissen mit diesem Briefe allen, die ihn sehen oder lesen apenbare betügende dat Unse leven Getruwen: Wedege unde Her Volrad Brodere genomet von Tzule Gottschalcks von Tzulen seliger Dechtnisse sones, hebbet mit unser Vulbordt unde Behealichent vor sick unde ere Erven rechte und redelicken vorkofft unde uppelaten den gestlicken Sustern und Brode= ren der Ebdischen unde dem Con= fessori und dem ganzen Convente des Closters Sunte Birgitten to Marienwolde unde eren Nakome= lingen by Molne belegen in demc Stichte to Rasseborg in unser Her= schop ere gangen dren Dörpere und Gudere: Dargouwe wüste Ed= horst unde Nigendorpe mit dem Hove unde Zee unde myt alle der= fulven Guderen tobehoringen na Lude Inholte unde untwysinghe eres Breven den se en darup ghe= gewen hebben unde vorsegelt. Vor Sös unde twintighundert Mark unde Soven unde drutig Mark Lübeckscher Pennighe, De der vor= ben: W. u. Hr. V. v. T3. in reden Penninghen van den vorb: gest= licken Personen to der Nöge utfanghen unde uppeboret hebben unde wol betalet sint de se vort in ere nut unde Erven genklicken ghe= feret hebben, worummen so dorch sunderger Bede willen Wedeghen undse Volrades vorb, so stedighe Wy vulborden unde beleven unde vesten dese Vordreginge vorlatinge und Cop dessen vorscrevenen Gudere unde Dorvere mit allen Urtikuln Stucken und Vunkten als ere Breff den se darup besegelt hebben mit Vulrade erer Vedderen Detleves und Detleves van Tzülen de den Coop belevet unde besegelt hebben gang deger von Wordeb to Worden, nichts utgenommen effte buten bescheden sunder den Wedderkoop den de Herschop von Sassen sich vorbeholden hebben hören vorlesen, öffentlich bezeu= gend, daß unsere lieben Getreuen: Wedege und Herr Vollrad, Brüder, genannt von Zülen, Gottschalck v. Zülen, seligen Gedächtnisses, Söhne, haben mit unferer Voll= macht und (hegen) Schut für sich und ihre Erben recht und redlich verkauft und aufgelassen den geist= lichen Schwestern und Brüdern, der Übtiffin und dem Beichtiger und dem ganzen Konvent des Rlosters Sankt Brigitta zu Marienwolde und ihren Nachkommen, bei Mölln gelegen in dem Stift zu Rakeburg in unserer Herrschaft, ihre ganzen drei Dörfer und Güter: Dargow, wüste Echorst und Niendorf mit dem Hof und See und mit allem derselben Güter Zubehör nach Wortlaut, Inhalt und Auswei= fung ihres Briefes, den sie darauf gegeben haben und versiegelt, für sechs und zwanzighundert Mark und sieben und dreißig Mark Lü= beckischer Pfennige, die der vor= benannte W. u. Herr V. v. Z. in rechten Pfennigen von den vorbe= nannten geistlichen Versonen zur Genüge empfangen und anerkannt haben und wohl bezahlt sind und die sie (so)fort in ihrem und ihrer Erben Nuten ausgekehrt haben. Darum um besonderer Bitten willen Wedeahens und Vollrads. der vorbenannten, so bestätigen wir, bevollmächtigen und geloben und befestigen diese Verträge, Rauf Aberlassungen und vorbeschriebenen diesen Gütern und Dörfern mit allen Urtikeln, Stücken und Punkten, wie ihr Brief, den sie darauf gesiegelt haben mit Volrad, ihren Vettern Detlev und Detlev von Zülen, die den Rauf gelobt und besiegelt haben gang und gar von Wort zu Wort, nichts ausgenommen oder ausge= schieden, allein den Wiederkauf,

wenn alle Tzülen verstorben sin, dat hogeste Recht, nine Mole to buwende, ne Rechtigcheit in deme Schallze sunder Schmaltoge to hebbende men stede vast und un= versroken to blyvende. Och beholde wh und Macht von denfülven eren Undersaten gemene Landbede un wat dat ganze Land deit to donde.

Chegeven na Godes Bort vertein= hundert vyff und vertigstem Jahr St Anthonius dag des hilgen Bichterg.

den die Herrschaft von Sachsen sich vorbehalten haben, wenn alle Zülen verstorben sind, das höchste Recht, feine Mühle zu bauen, die Gerech= tigkeit im Schaalsee außer dem Schmalzug zu haben — mannhaft, fest und unerschrocken zu bleiben. Auch behalten wir uns Macht von diesen ihren Untersassen die ge= meine Landbede und was ganze Land zu tun pflegt. Gegeben nach Gottes Geburt vier=

zehnhundert fünf und vierzigstem Jahre am Tage St. Antonius, des heiligen Beichters.

Unhängend großes Siegel (Gewappneter mit Sachsenschild) und:

S: ERICH + DEI + GRA + DUCI + SAXONIE +

(Abdruck des Siegels fiebe Seite 71.)

ANGARIE + WESTFA +

1445.

In deme Namen Ghades Wn Ghertrudis Cruzen Ebbedische, Matthias Ectloff menn Bichtiger un alle wn Süstere unde Brodere des Closters Marienwold by Molne beleghen in deme Stichte to Rakeborch in der herscop unses gnedighen Hertoch Berndes von Saffen etc. Bekennen apenbare an Lude desses Breves dat in den Dorpen und Ghuderen genomet Dargowe wüste Echorst unde Angendorpe de wy van Wedeghen und Volrade genomet van Tzulen Broderen myt aller Vryheit und tobehörünghe und och mit alleme rechte reddelecken na uthwisinghe der Breve de darup vorsegelt synt, gekofft hebben "de de ock unse gnedighe Here vorbenomet uns und unsen Nakomlingen vulbordet, bevesteghet und myt allen Ur= tikeln bezegelt hefft" sykdar nich inne beholden hefft behalven dat "hogeste Recht" und dat wydar "nene Molen buwen scholen" sun= der synen Willen.

Oct 30 scholen wy "des Schal-Zees

In dem Namen Gottes, Umen. Wir Gertrud Cruzen, Ab= Matthias Ectloff, Beichtiger, und alle wir Schwestern und Brüder des Klosters Marien= wolde, bei Mölln gelegen, in dem Stift zu Rateburg, in der Herrschaft unseres anädigen Herzogs Bernd von Sachsen etc., bekennen öffent= lich laut diesem Briefe, daß in den Dörfern und Gütern genannt Dargow, wüste Echorst und Nien= dorf, welche wir von Wedege und Volrad, genannt von Zülen, den Brüdern, mit aller Freiheit und Zubehör und auch mit allen Rechten redlich nach Ausweis der Briefe, die darauf verfiegelt sind, gekauft haben, "die da auch unser gnädiger Herr zuvor benannt uns und unfern Nachkommen bevoll= mächtigt, befestigt und mit allen Urtikeln besiegelt hat", sich da nicht einbehalten hat, behalten das "höchste Recht" und daß wir da "keine Mühle bauen sollen" außer mit seinem Willen.

Auch sollen wir den Schaalsee

nicht brucken to vnschende myd der groten Waden sunder id sy myd sonen Willen effte Vulbort. Des to groterer Bekantnisse und Bewahringhe 30 hebben wh Ghertrud Cruken Ebbedische Matthias Ed= loff, vorbenommet, undalle wy Süsteren und Broderen unseres Closters grotteste Ingheseghel witlicken gehenget vor dessen Breff. Gheven und Schreven na den Jaren unses Herren Vertenen hundert Nar unde an deme vyf und vertighesten Jare an dem Dagte sünt Vincenti des hilghen Martelers.

nicht benuhen, um zu fischen mit der großen Wade, außer es sei mit seinem Willen oder Vollmacht. Des zur größeren Kenntnis und Wahrung, so haben wir Gertrud Cruhen, Abtissin, Matthias Ectoff, vorbenannt, und alle wir Schwestern und Brüder unseres Klosters größtes Insiegel wissentelich gehängt vor diesen Brief. Gegeben und geschrieben nach dem Jahre unseres Herrn vierzehnehundert und an dem fünf und vierzigstem Jahre am Tage Sankt Vincentii, des heiligen Märthrers.

Unhängend großes, ovales Siegel des Rlosters Marienwolde.

1571.

Wir Frank von Gottes Gnaden, Berkog zu Sachsen, Engern und Westphalen etc., bekennen offentlich vor uns, unsere Erben, Erb= nehmen und nachkommen, gegen Jedermänniglichen mit diesem unsern offenen Briew, das wir mit gutem vorwissen und bewilligung unser Erben, aus guetem Rade und wolbedachtes Muedes, zu scheinbarliger Nutbahrkeit unser Landt und Leute und zu Ableggung unser beschwerligen Schulden, sonderlich zu Aussteurung der Hochgebohrenen Fürstin, Frauen Dorotheen, gebornen zu Sachsen, Engern und West= phalen, Herhogin zu Braunschweich und Lüneburgk (so den auch Hochgebohrnen Fürsten Herrn Wolffgangen Gerkogen zu Braun= schweig und Lüneburgk) ist vereufret worden, des Chegeldes ange= wendet. Dem ehrenvestem, unserm lieben getreuen Lüeder Lützowen zu Dukow und alle seine Erben und Erbnehmen unserm ganken Hof Neuendorf, so wir mit Gerechte und Gerechtigkeiten von den Sullen [von Zülen] sein // habhaftig geworden, und zum Theil umb unsere Gülden an uns mit allem Juge gebracht, mitsambt den Durf Neuen= dorf, und mit dem Durf Goldensehe, daselbst zugelegenen mit Mhülen= stauen und alle den Holkungen, hart und weich Holk nichtes butem bescheiden, dasselbe zu genießen und zu gebrauchen, seines bestem Gefallens nach wie es ihme gelegen ist, mit Mast, mit alle denselbigen Durfern Zubehörungen und Gerechtigkeiten. Als die Guter allerseits in ihren Enden und Scheiden gelegen seindt, mit Acker, bewachsen und unbewachsen, mit auch allem Gerechte und Gerichte, hohes und niedriges, über Hals und Hand, mit der Jagt, mit den Wischen, Weiden, Seen, Wassern, Teichen, Fischereien und Dicksteten, Influssen, Ausflüssen, Holkungen, sonderlich den Goldensehen, mit aller Gerech= tigkeiten, so wir darauf gehabt mit Wadenzuegen, dazu den Feldes // Teich genant, auch den andern Teich bei dem Durfe Neuendorf, alle mit Wadenzuegen und Schmaltau, und aller Gerechtigkeit so daraus kommen kann, gleichergestalt wir demselbigen gebrauchet, und der ohne Lüder Lükowen seinen Willen niemand keine Macht ufzuhaben, darauf zu fischen, ohne seinen guten Willen, ohne so viel das Untheil belanget, so ahn dem Goldensehe, seine Bettern zu Turow, neben ihnen darannen Rede gehabt haben, desgleichen den Untheil ahn dem Schallsehe, so in Neuendorfischer Scheide belegen ift, mit Wadenzuegen, Schmaltauen und aller andern Gerechtigkeit, so daraus kommen kunte oder muchte, von den Fer Orten ahn, bis ahn den Schnackenort, so darzu ligen, also derselbige Hof Neuendorf, Goldensehe und Durf Neuendorf, in seinen Enden, Grenzen und Scheiden gelegen und begriffen ist, auch mit // allen jährlichen Pflichten, Jagten, Zinsen, Bachten, Rorn, Schneidelschweinen, Diensten, Rauchhunern, Ochsengeld, Ablagern und aller jehrlichen Uftunft, Nungen und Freiheiten, als wir und die unfern denselbigen Sof, und beiden benaemeden Dürfern aller freist auf diesen heutigen Tag gehabt und gebrauchet haben, nichtes ausbescheiden, wie es der Windt einigermaßen beweien mag, vor Seche Taufend gueter gangbahrer Thaler, vor uns, unsere Erben, und Erbnehmer erblich von Pfand und Schult und allen anderen Beschwerungen quidt und frei verkaufet haben, und verkaufen ihme und seinen Erben und Nachkommen und Mitbeschriebenen, zu einem ewigen unwiederruflichen Erbkaufe von Erben zu Erben erblich hiemit in Rraft dieses Briewes, welchen er uns up unser Erfurderen bar gezalt und voll bezalet hat. Derhalben seten wir Hochgedachter Fürst vor und unsere Erben und Nachkommen // ihme und seinen Erben in die gebreuchliche, eigenthümliche und nutbahre, vollenkommene Gewehr und fridtsahmen Besitzung des obbeschriebenen gangen Hoefes Neuendorf mit den benämeden Dürfern Neuendorf und Goldensehe, sambt andere alle Zubehörung nichtes ausbescheiden vor jedermennig= liches Unsprache, dieweil auch Adam Pengen, die Pechte zu Goldensehe verschrieben in Einherlegung seiner Zinse, so wir Abam Benten der= wegen befriedigen, und soll Lüder Lützower in dem kein in Pak ge= schehen: Wir unsere Erben und Mitbeschrieben wollen auch ihme und seinen Erben diesen Erbkauf, vor jedermenniglichen geistliches und weltliches Standes, auch am Ranserlichen Cammer Gerichte und allen Stenden, wie die Nahmen haben muegen, wehrende sein, und ihnen desfals gegen Jedermenniglichen, In und außerhalb Rechtens, vor= treten für und für, // so oft wir deshalben, von Lüder Lükowen und seinen Erben ersuchet werden, schriftlich oder mündlich und mag hinführo und immerdar, auch von unseren anderen Sohnes Unspruche und vor einen Jeden schadlos halten, und da ehr oder seine Erben des würden einigen Schaden leiden, es weren wenig oder viel, den wollen wir obgedachter Fürst und unsere Erben ihme Lüder Lükowen und seine Erben (geringsahm wiederlegen und schadlos halten, und soll Lüder Lützau und seine Erben) mit diesen Gütern handeln thun und lassen, mit Raden und Reumen und also ehr und seine Erben, sich das zum aller Nuken machen können, mit upsetzende und abfellenen, so oft und facken also ihm datt gefelt, also mit seinen eigenthumlichen Erben, Erb und Guete dasselbige vorkaufen, vorpfänden und vorleibzüchtigen, ohne unsere, unserer Erben auch mennigliches Verhinderung und haben wir ung, und unfere Erben nichtes daran fürbehalten, dan die hoch= fürstl. Obrigkeit, die Zuspruche, so wir // zu einem erbaren Rath zu Lüneburg haben, von wegen des Schallsehes, sambt dem altgewesenen Rokdienst mit einem Pferde, und gemeine Landtbeden, und Landtfolge, gleich andere Landsassen von Abel thum, soll sich auch in Rahtschlägen gebrauchen lassen, auch mit uns außerhalb Landes vorreiten wenn andere Landsassen vortziehen, jedoch so ferne ehr nicht ehehaft oder Leibesschwachheit oder durch andere Herren, den er auch verwand ist, vorhindert wurde. Ehr soll uns auch alle Korn und Getredich, so ihund in Strohwen, wenn es ist ausgedroschen volgen lassen, ohne das Stro und alle das Futter, soll Lüder Lükow behalten, desgleichen unser Hausgerat, Betten, Laden, Risten, Rasten, Fathe, Ressel, Grapen und alle Hausgerat, wie das mag Nahmen haben, unweiger= lich gefolget werden, ohne allein was erd und nagelfest ist, auch Tische und Benke, Bettstedte und das Brauzeuch mit Pfannen und Rüven, darneben // alle Viehe und fahrende Haab, als Rühen, Ochsen, Pferde, Schaf, Schweine, sambt alle dem Vieh, so ihund auf dem Hove ist, benoemet und unbenoemet, nichtes nicht buten bescheiden, dan Lüder Lükow solches vor sich behalten hat, und wir Hochgedachter Fürst auch schon's bewilliget haben, auch alles Korn, so ikund geseihet, dies alles vorbenoemet, soll Lüder Lützau behalten. Ferner ist auch gewilliget würden, das Hans Hadeler, soll von seinem Erbe nach zukünftiger Urne abeziehen, wen ehr seine Getreidig und Rorn zu Hause hat, wollen wir ihme eine andere Wohnung verschaffen, das Rorn so er gebauet, soll ihm gefolget werden oder Lüder Lükow soll ihm solches nach Billigkeit, wie sie dek können einig werden bezalen. Nach geschehener Urne mag Lüder Lükau seines Gefallenes nach, das Erbe wiederumb besetzen, und beziehen lassen, damit zu thun und zu lassen haben seines besten Gefallen nach, auch gleiche= // fals soll er die Macht haben mit den anderen Erben zu thun und zu lassen haben, seines bestem Gefallen nach, so soll auch einer Harmen Knappart genant gleichesfals reumen, oder will ehr under Lüder Lütowen bewohnen bleiben, so soll er seinen hovedienst thun, und alles thun was andere thun und seine Nachbarn werden, und müffen thun, das foll in Lüder Lükowen seinem Gefallen stehen ob ehr ihnen behalten will oder nicht. Demnach gereden, zu= sagen, und vorpflichten wir uns hiemit vor uns, unsere Erben, Erb= nehmern, und Nachkommen, bei unserer fürstlichen Ehren und Wohrden in guten Glauben den gemelten Lüder Lükowen und seinen Erben bei obgemelten seinen gethanen Erbkaufe vor uns, unsere Erben und Nachkommen der angezeigten Gueter zu handthaben, zu beschützen und zu beschirmen, in Betrachtung daß dan dies Geld dem Stammen Sachsen zu einer Freulein Aussteurung zum besten // gekommen, wir verzicken und begeben uns auch aller gemein und sonderbahren Be= gnadiungen, Privilegien, Indulten und Freiheiten desselbigen, oder einige Exeption juris oder tracti wie die Nahmen haben können und muegen, renunciren und vorziehen und auch hiemit der Exeption non numeratae pecuniae, Epistolae, Divi, Adrianj und sonsten aller anderen Gerechtigkeiten so derwegen ahn und auf oder auch abgesetzet in zu=

tünftigen Zeiten, das uns oder unseren Erben künte oder müchte zu nute kommen, dessen wollen wir uns alles begeben haben, und sonder-lich der Ereption, das keine Vorzich oder Exeption, sie sei dan aus-drücklich specificiret, vor oder hernach muchte verordenet, und auf und abgesetzt werden von Reysern, Rhuningen, Pabsten, Cammern Gericht, oder wie es alles Nahmen haben magk, nicht gelten soll, hirjegen nimmer zu gebraucken, darvon uns und unsere Erben und Nachkom-linge, auch durch keine Pabstliche oder Reyserliche Absolution entledigen zu lassen, gant getreulich und ohne alles Geferde zu // halten, zu Urkundt haben wir diesem Brief vor uns, unsere Erben und Mitzbeschriebenen, mit unserem anhangenden Secrete wissentlich lassen vorssiegeln und mit unserem Handtzeichen unterschrieben. Gegeben zum Marienwolde am Tage Fabiani et Sebastiani Unno p. nach Christi unseres lieben Herrn Erlöesers, und Seligmachers Geburt, im Tausend Fünshundert und Ein und Siebenzigsten.

Frant 5 3. S. (L. S.) manu propria.

De concordantia cum vero suo subscriptio et sub sigillato originali, testatur ad hoc legitime requisitus.

S. S. Johann Christian Hostmann Imper. auctor. Notar Publ.

Im "Brau=Recht", gedruckt 1705 (Landeshausbücherei I C I 10 Seite 32/33), ist der Vertrag abgedruckt. A. 55. Extract Herzog Franken Rauff=Briefes / über den Hof Neuendorff cum pertinentiis de dato Marienwolde am Tage Fabiani und Sebastiani Anno 1571.

1625.

Ich Magnus Lüzow vor mich, meine Erben und Erbnehmern thue kundt und bekenne kegen menniglich mit diesem meinem offenen Briefe und Siegel, als ich mit vorgepflogenem zeitigen Rahte, Wiffen und Willen meines freuntlichen lieben Bruders, des Edlen und Vesten Hans Lükowen, imgleichen meiner vielgeliebten Hausfrauen Dillen Behren, und anderen meiner und deroselben engsten Ugnaten und Cognaten zu Befürderung derselben bestes, und Abwendung Schadens, meinen Hof und Gut Neuendorf, wie derselbe mit Recht und Gerechtig= keit, zusambt dem Dorfe Neuendorf und dem Dorfe Goldensehe von meinem lieben Vater sehl. auf mich und die Meinen erblich kommen, dem Wolwürdigem, Edlen, Gestrengen und Vesten Herrn Kartwich von Perckenthien, Domb Probsten des Stifts Rageburg, Erbgesessen zum Zecker, dessen Erben und Erbnehmern, durch einen unwiederruf= lichen Erbkauf hiebevor verkauft // und überlassen: So thue ich noch= mahls solchen Rauf kraft dieses wiederholen, und verkaufe hiemit in der allerbestendigsten und besten Formb rechtens, wie das immer ge= schehen kan, sol oder mag, erngemelten Berrn Hartwich von Berchenthien, seinen Erben und Erbnehmern, solch gedachtes mein Guth Neuendorf, samt obgedachten beiden dazu gelegenen Dörfern, hohen und niedrigen Gerichte zu Hals und Hand, sambt dehnen dazu gelegenen Ueckern, Wischen, Weiden, harten und weichen Holhungen, Fischerenen, Seben und Teichen, In und Ausflüssen, und allen andern Gerechtigkeiten und pertinentien, wie die Nahmen haben mügen, so daraus kommen können, oder mügen, wie es alles sampt dem Hof und beiden Dörfern. in seinen Enden und Grenken und Scheiden belegen und begriffen ist, zusambt der bestelten Saadt und farenden Haab, wie das in dem producirten Inventario specificiret, auch mit der Manschaft jehrlichen Pflichten, Frondiensten, Geldt= und Korn Bachten, Schneidelschweinen, Rauchhünern, Ochsengeldt, Auf= und Ablassungen, Ablagern // und aller andern jehrlichen Intraden, Augungen und Frenheiten genandt und ungenandt, allermaßen Ich und die Meinigen selbigen Hof Neuen= dorf, sambt beiden dazu gelegenen Dörfern Goldensehe und Neuendorf allerseits bis auf heutigen Sag, vor daß unsere erb= und eigenthümblich, ohn iemandts Hinderung besessen, genützet und gebrauchet, auch unser Vater sehl. von dem Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürsten und Berrn, Berrn Frangen dem Eltern, weilandt Bergog zu Sachsen, Engern und Westphalen, dem damals regierenden Landesfürsten und Herrn, am Tage Fabiani & Sebastiani, im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Gebuhrt, Ein Tausend Fünshundert und Ein und Siebenkig, vor sein bahres ausgezahltes Gelt erblich erkauft, bis in seine Sterbgrube ruhiglich vor daß seinige besessen, und auf mich und meine Miterben, wie gedacht transferiret hat: Cedire demnach und überlasse kraft dieses, das ganke Gut Newendorf sambt aller erzehleten Stücken und pertinentien, vor Achtzehn Tausend Siebenhundert // Gülden Raufgeldt, ieden Gülden zu wr 24 & gerechnet, Mechlenburgi= scher Wehrung, die ich bahr über in einer unzertheilten Summe vor Dato dieses Briefes an guter gebiger Reichsmünke, volkomlich zu meinen sichern Sanden empfangen, und in mein, meiner Erben und Erbnehmern scheinbahrlichen Aut und Frommen wolangewendet habe, mich derowegen der Exeption non numeratae pecuniae, simulati contractus, als ob ich diesen Brief spe futura numerationis von mir ge= geben hette, wissentlich vorziehende, sage auch hiemit los, und erlasse die Unterthanen des Guts Neuendorf ihrer Pflichte, damit sie mir und den Meinen bishieher verwandt gewesen, und reume und gebe ein Herrn Hartwich von Perckenthien, dessen Erben und Erbnehmern vacuam possessionem des Hofes und Guts Newendorf, sambt beiden dazu gelegenen Dörfern und pertinentien: Gerede, gelobe und verpflichte mich hiemit auch ben meinen adlichen Ehren, waren Worten und Treuen, daß ich will und meine Erben sollen, zu iederzeit dieses Ver= faufes einer genügen Ge= // wehr sein, und pro evictione haften und so oft der von Perckenthien und seine Mitbenandten die fals von iemand angefochten würden, not= und schadelos halten wolle, wie das vermöge gemeiner beschriebenen Rechte, ein ieder Verkäufer zu praestiren schüldig ist, zu mehren Bekreftigung aber dieses Erbkaufes, und Be= scheinigung völliger Cedirung aller hiran gehabten Rechten und Ge= rechtigkeiten, dem von Perckenthien, vor obgedachten fürstlichen Rauf= und andere zu diesem Guth gehörige Briefe und Registra, ben Besiegelung dieses originaliter eingeantwortet, und soll ihme und seinen Mitheschriebenen dieser Erbkauf meines Allodialgutes Neuendorf, erbar

und aufrichtig gehalten werden, wie ich dan ihme hiemit alle meine Haab und Güter, bewegliche und unbewegliche, zu einem sichern Unter= pfandt setze, sich in Notfall erlittenen Schaden, expens und alles Interesse, daraus, mit oder ohne Hülfe der Obrigkeit zu erholende, verziche mich zugleich für mich, meine Erben und Erbnehmern, aller Wolthat der // Rechte, so mir und meinen Mitbeschriebenen unter einigem Schein dawieder könten oder möchten zustatten kommen, in specie aber beneficio restitutionis in integrum, exceptioni dimidiae sive ultra vel citra dimidium justi pretii, sive justae venditionis et alterius cujus libet deceptionis quantum cunque magnae et maximae vel parvae et omni privilegio, statutes, decretis et rei non sic, vel non utiliter gestae, omnique alii exceptioni, defensioni, rationi et cui libet auxilio juris, vel facti, qualecunque sit renunciando legi dicenti: generalem renunciationem non valere nisi praecesserit specialis. weniger verziche ich Dillia Behren, Magnus Lütowen eheliche Hauß= frau, alle dem Recht und frewlichen Gerechtigkeit so ich wegen des Brautschakes und Chegeldes meinem lieben Chemanne zugebracht, und anderer Wiedererstattung und Vermachung halber, in Latein propter nuptias donatio genandt, an diesen Guhte gehabt und haben möchte, daß ich mich solcher Unforderung und Verpfendung, deren ich mich hiemit ben adlichen Ehren und Treuen verziche, nimmer will ge= brauchen, noch unter // einem Schein das Beneficium Senatus Consulti Velleiani allegiren gleich ob ich mich durch die Gelübd wieder gemeiner Rechte vor meinen lieben Chemanne bürglich eingelassen hette, den ehr mich schon anderweit solcher meiner Ehegelder und Wiedervermachung halber, genugsamblich versichert hatte. Darmit dan nun dieser Erbkaufbrief in allen seinen Vuncten und Clauseln, erbarlich und aufrichtig uneingebrochen, stets und vest erhalten und observiret, auch der Reufer und seine Mitbeschriebene, des verkauftes Guhtes und dieser unser respective gethanen Verzicht und Auflassung, zum besten verwaret sein mugen, als habe ich Magnus Lükow, und ich Dillia Behren, dessen eheliche Hausfrau denselben nicht allein mit eigenen Sanden unterschrieben und versiegelt, besondern thun auch hiemit den Durchleuchtigen Sochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augustum, Herhogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Unsern Durchlauch= tigsten Fürsten und Herrn, unterthenig und demütiges Fleißes ersuchen und bitten, das Seine Fürstliche Durchlaucht // über diesen Rauf Contract, weil sie denselben schon hiebevor per latam sententiam approbiret und gutgeheißen, zu iederzeit executivo fürstlich halten wollen, damit ehr in allen seinen Puncten und Claufuln unverletzet stets sein und bleiben müge. Actum den 20 Februarii: im Jahre nach Christi unsers Erlösers Gebuhrt, Eintausend, Sechshundert Fünf und Zwanzig.

Magnus Lükow Dilliana Behren (S.)

Präsentem copiam cum vero suo originali in omnibus suis punctis et clausulis concordare, testatur ad hoc requisitus.

(S.) Johann Christian Hostmann Imper. auctor. Notar. Publ. Priginal 8 Seiten. * mpr.

1667.

Zu wissen sen hiemit jedermänniglich insonderheit dem daran gelegen, das heute dato zwischen dem Hochedelgebohrnen und Gestrengen, Herrn Hartwich Schacken auf Müssen und Lükow Erdsgesessen, in ehelicher Vormundschaft seiner Cheliebsten, der Hochedelzgebohrnen und Hochtugendreichen Frauen Catharina Schacken, gebohrnen von Percenthien an einen undt dem Hochedelgebohrnen und Gestrengen Herrn Johan von Wickeden am andern Theil, ein beständiger, gültiger, wolbedachter, unwiederruflicher Rauf Contract abgehandelt und geschlossen worden, wegen des in Fürstenthumb Niederssachen belegenen Allodial Guhts Nijendorff und dazu gehörigen

pertinentien, derogestalt, wie folget.

Es verkauset hiemit Herr Hartwich Schacke und seine Cheliebste Frau Catharina Schacken gebohrene von Percenthien in der aller bestendigsten und besten Form, wie das immer geschehen kann, soll oder mag, obgemeldten Herr Johan von Wickeden, seinen Erben und Erbnehmern solch gedachtes ihr Guth Nijendorff sambt benden dazu gelegenen Dörfern Neuendorff und Goldensee, hohen und niedern Gerichte, zu Hals und Handt, sambt denen dazu gelegenen Ackern, Wischen, Weyden, Schäfereyen, Triften und absonderlich der Trift über den Kittliker Felde, harten und weichen Holkungen mit der Jagt, die Gerechtigkeit der Fischereien, wie sie von Herzog Franzen zu Sachsen, hochsel. Undenkens Unno 1571 an Magnus Lützauen sehl. verkauft worden, Seen und Teichen, Mühlenstauen, In und Auß= flüssen und allen andern Gerechtigkeiten und pertinentien wie die Namen haben mögen so daraus kommen können oder mögen, wie es alles sambt dem Hoefe und beiden obbenandten Dorfern, in seinen Enden, Grenken und Scheiden belegen und begriffen ist. Auch mit der Mannschaft jährlichen Pflichten, Frondiensten, Geld und Kornpächten, Schneidelschweine, Rauchhünern, Ochsengeld, Auf= und Ab= lassungen, Ablagern, und allen andern jährlichen Intraden, Autzungen und Freiheiten genandt und ungenandt, allermaßen Sie und die Ihrige dem Hof Niendorf sambt beiden dazu gelegenen Dörfern Goldensee und Niendorf allerseits denen alten Raufbriefen nach für das ihrige erb und eigenthümblich ohne irdandes Hinderung zu besitzen, zu nuten und zu gebrauchen, befugt gewesen, auch der Frauen Verkäuferin in Gott ruhender Herr Vater der Wolwürdiger Hochedelgebohrner und Gestrenger Herr Hartwick von Perkenthien Thumprobst des Stifts Rateburg, fürstl. niedersächsischer Landrath auf Zecher Erbgesessen, von Magnus Lützauen sehl. vor sein bahres ausgezahltes Geld erblich erkaufet, bis in seine Sterbgrube, wie dessen gemeldter Verkäufer ge= ruhiglich, für das seine besessen und die Frau Verkäuferin seine leib= liche Tochter und dero Herrn Gebrüdere, die aber ohne Leibeserben mit Todte abgegangen, also daß die Frau Verkäuferin und ihre Erben dessen alleinige Erben geworden, cediren demnach und überlassen kraft dieses das gange Guth Niendorf sambt aller erwehnten pertinentien und Stucken, so jedoch mit alt gewesenen Rokdienst als einem Vferde und gemeine Landbede und Landfolge, gleich andere Landt-Saffen von Adel thun, auch mit drittehalb Huwen in des Fürstenthumbs Unschlage ift, nach welcher proportion die allgemeine Landes onera abgestattet

werden. Für solch Erbauth und pertinentien verspricht der Räufer Herr Johan von Wickeden zum beständigen Raufgelde Neuntausend Reichsthl. in Specie und Einhundert und Funfzig Ducaten also zu bezahlen, daß er die einhundert und fünfzig Ducaten als eine Dis= cretion der Frau Verkäuferin bahr folle und wolle erlegen; dann auch Funftausend Reichsthaler in Specie bahr in termino Trinitatis und die übrigen Viertausend Reichsthl, mit dieses Gutes Niendorf Bürgschaft versichern. Darauf sagen die Verkäufer die Unterthanen des Guts Niendorf ihrer Pflichte, womit sie ihnen und ihren Erben bis hieher verwandt gewesen, gantlich los, reumen und geben Herr Johan von Wickeden dessen Erben und Erbnehmern vacuam possessionem, des Hoefes und Gutes Niendorf, sambt beiden darzu ge= legenen Dörfern und pertinentien. Gereden, geloben und verpflichten sich hiemit bei adelichen Ehren, wahren Worten und Treuen, das sie und ihre Erben sollen und wollen, zu jederzeit dieses Verkaufs eine genughafte Gewehr sein, und pro evictione haften, und so oft der Berr Räufer und seine Erben von jemand in- oder außerhalb Rechtens angesochten wurde, nach Inhalt, vor Hoch= und Wolgedachten Hertog Franken und Magnus Lükowen, und diesen Raufbriefe, not und schadelos halten sollen und wollen. Wie das vermöge gemeiner be= schriebener Rechte ein jeder Verkäufer zu leisten schuldig ist, und zu mehren Befräftigung dieses Erbkaufs und Bescheinigung volliger Cedi= rung aller gehabten Rechten und Gerechtigkeiten, haben die Verkäufern dem Herrn Räufer, ito also fort alle und jede über das Guht, und dessen pertinentien in Handen habenden alte Verschreibungen neben allen andern darzu gehörigen Sigulbriefen und Registern, und wie soust Nahmen haben mag in glaubwürdigen Stücken eingeantwortet. Und soll ihm und seinen Mitbeschriebenen dieser Erbkauf des Allodial= gutes Nijendorf ehrbar und aufrichtig gehalten werden, wie dann die Verkäufere ihme den Räufer und seinen Erben alle Ihre Hab und Güter beweglich und unbewegliche zu einen sichern Unterpfande setzen sich in über Verhoffen begebenden Fall, erlittenen Schadens Expensen und Interessen mit oder ohne Bulfe der Obrigkeit zu erholen. Sie ver= zicken sich auch zugleich für sich, ihre Erben und Erbnehmern, aller Wolthaten oder exceptionem der Rechte, so Ihnen und Ihren Erben unter einigen Schein darwieder können oder möchten zustatten kommen in specie deg beneficii restitutionis in integrum ex quacunque causa, non soluti pretii, laesionis ultra dimidium, in justae venditionis vel cujus libet deceptionis Item die Verkäufere renunciiren omni privilegio statutis decretis, exceptioni rei non sic sed aliter gestae. Unch der gemeinen Rechtsregel generalem renunciationem non valere, nisi specialis praecesserit. Insonderheit hat die Frau Verkäuferin Frau Catha= rina Schacken geborne von Perdenthien sich des beneficii Senatus Consulti Vellejani, als sie dessen in Gegenwart ihres Chelichen Bor= mundes Herrn Hartwig Schacken, für Notarien und Zeugen zur Ge= nüge wol unterrichtet worden, ganglich verzichen und will solche Ver= zicht wolbedächtlich und freiwillig nochmahls hiemit wiederhohlet haben, wie auch diesen Verkauf und Rauf Contract in allem und jeden Ge= richten haben soll, immaßen er ohne hat. Vim Legis et Rei Judicatae

und rechtmäßigen Endurtheils. Dessen allen zu steten unwiederrufzlicher Haltung, ist derselbe wissentlich und wolbedächtlich von beiderzseits Contrahenten mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren angebornen adelichen Pietschaften bestercket, darneben von denen darzu erbetenen Gezeugen subscribiret und versiegelt. Wovon jedes contrahirendes Theil ein Exemplar in Verwahrung genommen. So geschehen in Möllen den ander Tag Monahts Aprilis wahr der Dienstag in der Charwochen des Eintausend Sechshundert und Sieben und Sechzzigsten Jahres p.

(Siegel bes Sartig Schaden)

(Siegel der Catharina Schaden
geborne v. Perfeuthin)

(Siegel abgefallen)

(Siegel abgefallen)

(Siegel bes
Johan von Wickebe)

(Siegel bes
Tegend bes

Pro concordantin cum vero suo authentico, subscripsit et subsignavit ad hoc requisitus.

(S.)

Johann Christian Hostmann Imper. auctor. Not. Publ. mpr.

1770.

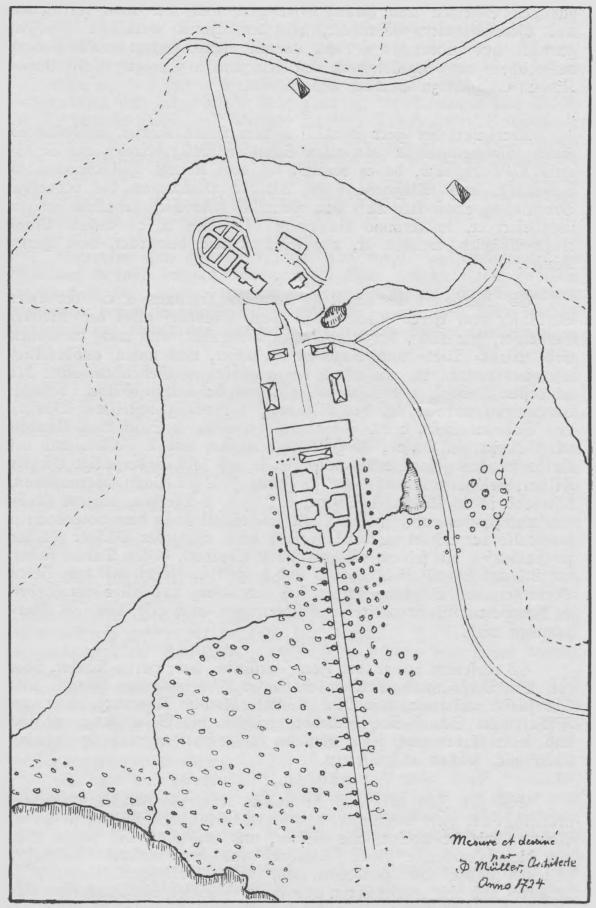
Rauf- und Verkauf-Contract

über das im Herhogthum Lauenburg belegene Adeliche Allodial=Guth Niendorf am Schall=See, nebst der darzu gehörige, Meierei Goldensee.

Rund und zu wissen sei hiemit, allen und jeden, besonders denen, so daran gelegen: daß heute, unten stehenden dato, zwischen oem Rönigl. Groß=Brittannischen und Churfürstl. Brschw. Lüneb. S. T. Herrn Land=Rath auch Hof Gerichts= und Consistorial Assessor Gott= hard von Hövell, auf Jülow Erbgesessen, als Verkäusern, an einem, und dem S. T. Herrn Ambtmann Jürgen Hinrich Nannen als Räusern, am andern Theil, nachbeschriebener unwiederruslicher Erb-Raus-Contract, über das im Herhogthum Lauenburg belegene Avelich. Allodial=Guth Niendorf am Schall=See, nebst der, darzu gehorigen Meierei Goldensee, nach der, bereits am 15. Nov. des vorigen Jahres, zwischen vorgedachten beiden Herren Contrahenten, zu Niendorf hierob errichteten und geschlossenen Punctation, im Nahmen Gottes, verab-redet, getrossen, und von beiden Seiten vollenzogen worden ist.

1.

Es verkaufet vor wohlgedachter Herr Land=Rath von Hövell, für sich und seine Erben, an nurgedachten Herrn Umbtmann Nannen, sein, im Herhogthum Lauenburg belegenes Adel. freies Allodial=Guth Niendorf am Schall=See, nebst der, darzu gehörigen Meierei Golden=see, mit allen, bei diesen beiden Hösen, befindl. : hohen und niedern Gerichten, Holhungen, Mören, Ace= und Wiesen=Ländereien, Ge= bäuden und Kathen, Gerechtsahmen, Jagten, Fischereien, und allen übrigen Freiheiten und Pertinenzien, so, wie beide Höse, in ihren



Ausschnitt aus einer Flurkarte vom Jahre 1724.

richtigen Scheiden und Gränten belegen, und mit allen Freiheiten und Gerechtsahmen, bisanhero, von dem Herrn Verkäufer besessen, genutzet, und gebrauchet worden, überall nichts, hievon ausbeschieden, desgleichen, ein Begräbnis in der Kirchen zu Seedorf, nebst denen Kirchen zu Seedorf und Mustin.

2 do

Überliefert der Herr Verkäufer, dem Herrn Räufer, vorgedachtes Guth cum pertinentiis, von allen Schulden völlig befreiet, auf Trinitatis 1770 ab, und, da er bereits, bei dem Rönigl. Hof Gerichte zu Raheburg, nach Maßgabe Sphi 2di der Punctation die behuefige Proclamata erwürcket, auch den Praeclusiv-Ubschied erhalten hat, so überliefert er, in termino traditionis, Trinitatis a. c. solchen Praeclusiv-Ubschied, welchen er, auf seine Rosten, bewürcket, dem Herrn Räuser.

3 tio

Es überliefert demnächst in termino Trinitatis a. c. der Herr Berkäufer dem Herrn Räufer, das Guth Niendorf nebst der Meierei Goldensee, mit allen, darzu gehörigen Gebäuden, und was, in solchen Erd= Wand= Nied= und Nagelfest ist, außer, was unten, ausdrücklich reserviret worden ist, mit allen, darzu gehörigen Gebäuden, ohne der mindesten Ausnahme, desgleichen, mit, dem, bei beiden Güthern befindl. Inventario, nahmentlich bei Niendorf, der völlig bestellten Winter= und Sommer=Saat, allen instrumentis rusticis, 8 Stud Bau-Vferden mit Geschirr, 12 Ochsen, 20 Hollander Rühen, und 1 Bollen, und bei Goldensee, das gesambte Inventarium, so, wie solches, derzeitige Pächter Fischer, besage protocolli vom 7. Junii 1762 in Pacht übernommen, bestehend in 36 Rühen, 1 Bollen, 8 Ochsen, 4 Pferden, mit der Auß= saat und instrumentis rusticis; wie solches alles, in dem vorgedachten protocollo verzeichnet worden; Gestalt denn auch, der Pächter Fischer zu Goldensee, mit seinem völligen Pacht=Contract, dessen Datum stehet, den 21. und 26. Maii 1762, also und dergestalt, als er, mit dem Herrn Verkäufer, der Pachtung halber sich verglichen, und alles verabredet, an den Herrn Räufer cediret und übertragen, auch also, von ihm über= nommen wird.

4 to

Es verspricht serner, der Herr Verkäuser, dem Herrn Räuser, über den Erb=Pacht=Brief, welchen er, unter Genehmigung Königl. und Churfürstl. Cammer, mit dem Königl. Umbte Razeburg, über die Fischerei im Schall See, hiebevor errichtet, die Bestätigung auf ihn und seine Erben auf seine Kosten, zu verschaffen, und in termino traditionis, solchen auszuliefern.

5 to

Bis zur Zeit der, auf Trinitatis 1770 festgestellten tradition, übernimbt der Herr Verkäuser, von denen verkausten Stücken, sie haben Nahmen wie sie wollen, alle Gefahr, und berichtiget bis dahin, alle, auf dieses verkauste Guth Niendorf und der Meierei Goldenseel haftende onera, an Landesanlagen, ohne Unterscheid, desgleichen Priester= und Rüster=Gebühren und liefert hierüber, die Quittungen ein.

6 to

Für sothanes Guth Niendorf, und die Meierei Goldensee, cum pertinentiis, bezahlet Herr Räuser, praecise in termino traditionis, nemlich in termino Trinitatis 1770 und zwar eodem, wenn die tradition geschiehet, an den Herrn Verkäuser, als ein würkl. und wohlbedächtl. verabredetes und behandeltes Rauf pretium, die Summam von 32500 Rthlr: schreibe Zwei= und Dreißig Tausend Fünshundert Reichsthaler A 2/3tel vor voll, in guten, nach dem Leipziger Fuß ausgeprägeten Chur Braunschweig Lüneb., Chur Brandenb., auch Chur=Sächsischen, nicht devalirten Münk=Sorten, den N 2/3tel zu 32 ß gerechnet, desgleichen, als ein verglichenes Schlüsselgeld, die Summam von 500 Rthlr: schreibe Fünshundert Reichsthaler N 2/3 vor voll.

7 mo

Reserviret sich Herr Verkäuser, von denen im Wohnhause zu Niendorf befindl. tapeten, die, oben im Saal befindl. Haute de Lice, desgleichen, das, in der Rirchen zu Seedorf befindl. Erb=Begräbnis, worinnen dessen wohlseel. Eltern beigesethet sind, und wird solches, hinführo, auf Rosten des Herrn Verkäusers, im Stande erhalten.

8 vo

Demnächst, werden in termino traditionis, alle, beim Guthe bez findliche und darzu gehörige Contracte, Briefschaften, protocolla judicialia, Risse, Carten, MeßzRegister, oder, wie es sonsten Nahmen haben mag, bona side ausgeliefert.

Zur Berichtigung der Scheiden und Gränzen, sind sämtl. Feld= Nachbahrn bereits eingeladen, und am 31. Maii nach Ausweisung des hierbei abgehaltenen Gränz=Protocolli, zugegen gewesen, und ist, in deren Gegenwarth, alles, zum Stande gebracht worden.

Die Guthsleuthe, werden in termino traditionis, dem Herrn

Räufer mit angewiesen.

9 no

Wie von Zeit der errichteten Punctation, nemlich vom 15ten Novembr. a. c. an, dieser gemäß, der Herr Verkäuser, alles Holz-Fällens zum Verkauf, außer, was zur Wirthschaft und Feuerung unentbehrlich gebrauchet werden, sich begeben; so bleibet das vorhandene gefällete Bau-Holz, zur Stelle, und wird dem Herrn Räuser mit abgeliesert.

Gleich nun der, in vorstehenden beschriebene Rauf=Contract, nach der unterm 15ten November a. p. entworfenen Punctation, als welche, in ihrer einmahl verabredeten Kraft, Wesenheit, und wahren unbezweifelten Verbindlichkeit, ja und alle Wege, verbleiben soll,

völlig eingerichtet werden:

So gereden, geloben und versprechen, sowohl Herr Verkäuser, als Herr Räuser, wissend= und, wohlbedächtlich, und auf Treue und Glauben, auch sub hypotheca bonorum: sothanen vorbeschriebenen Raus= und Verkaus=Contract, in keinem Stück, jemahlen zuwieder zu handeln, noch denselben, auf keinerlei Urth und Weise, im mindesten schwächen zu wollen, vielmehr, dessen Inhalt, auß genaueste, steif, und fest und unverbrüchlich, zu erfüllen; zu dem Ende, entsagen dieselben,

beiderseits, für sich und ihre Erben, wohlbedächtlich, und auf das nachdrücklichste, allen, irgend hierwieder, ihnen zustatten kommenden Rechtswohlthaten und Begnadigungen, Geist= und Weltlicher Rechte, allen Einwendungen, Außflüchten und Behelsen, solche haben Nahmen, wie sie nur wollen, sein bereits erdacht, oder mögen noch erdacht, und durch menschl. Witz ersonnen werden, insbesondere aber, denen Ein= wendungen: des Betrugs, der listigen Überredung, der Übereilung, der Verlehung, über oder unter der Hälfte, des nicht genug gehabten Bedachts, oder, daß die Sache, anders sei abgeredet, oder abgehandelt worden, als hierinne enthalten und beschrieben worden, der Wieder= einsehung im vorigen Stande, des simulirten Contractus, und damit endlich zugleich, der allgemeinen Rechts=Regul: daß eine gemeine Verzicht, nicht gelte, wo nicht, eine besondere vorhergegangen, und wollen diesen und allen sonstigen Einwendungen, zu ewigen Zeiten, sich begeben haben.

Ührkundlich dessen allen, dieser Rauf= und Verkauf=Contract in duplo ausgesertiget, und von beiden Theilen unterschrieben und be=

siegelt worden ist.

So geschehen zu Niendorf den 18ten Junii 1770.

Gotthard von Hovell

Jürgen Heinrich Nanne (S.)

(S.)

1772.

Rauf= und Verkaufs-Contract

über das im Herhogthum Lauenburg belegene Adeliche Allodial=Guth Niendorf am Schall=See, und die dazu gehörige Meierei Goldensee.

Zu wissen sei hierdurch denen daran gelegen, daß zwischen dem Herrn Umtmann Jürgen Hinrich Nanne als Verkäuser an einem und Herrn Jean Guillaume Schuldt als Räusern und andern Theile über das adeliche Allodial=Guth Niendorf am Schall=See und die dazu gehörige Meierei Goldensee nachstehender unwiderruflicher Erb=Raus Contract verabredet und wolbedächtlich geschlossen worden:

Erstlich:

Es verkäuft vorwolgedachter Herr Umtmann Nanne für sich und seine Erben, sein im Herzogthum Lauenburg am Schall=See belegene adeliche freie Allodial=Guth Niendorf und die dazu gehörige Meierci Goldensee, mit allen Pertinencien an Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, Tristen, Brüchen, Möhren, Hart= und Weich=Holzungen, denen Fische= reien, allen darauf besindlichen Gebäuden, und was darinnen Erd= Wand= Mauer= Band= Nied= und Nagelsest ist, denen Heuerstellen, Diensten und Pächten, auch Inventariis, wie solche Herr Verkäuser auf beiden Hösen an beschriebener Ausstaat, Vieh, und Acker= auch sonstigem Geräthe von dem Herrn Landrath von Hövell empfangen hat, serner mit einem Begräbnis in der Kirche zu Seedorf und den Kirchenstühlen alda und in der Mustiner Kirche, desgleichen mit denen beiden Hösen zustehenden Hohen und Nieder=Gerichten, Jagden, und

allen übrigen einem Lauenburgischen adelichen Guthe anklebenden Freiheiten und Gerechtigkeiten, sowie beide Güther in ihren richtigen Gränzen und Scheiden belegen und Er solche von dem Herrn Landrath von Hoevell käuflich erhalten, auch bisher besessen und genüßet, oder nuten und gebrauchen können, nichts überall davon ausgenommen, an wohlernannten Herrn Jean Guillaume Schuldt; um selbige künftig für sich und seine Erben von Zeit der Übergabe erb= und eigenthümlich zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen.

Zweitens:

Die Uebergabe dieser beiden Güther geschiehet auf Trinitatis 1773: alsdann Herr Räuser in die sichere, ruhige und ledige Possession derselben solchergestalt soll gesett werden, daß ihm das Guth Niendorf nach dem Mackeprangischen Pacht=Contract und mitgekausten Inventariis, und zwar das Vieh secundum taxam von dem Herrn Verkäuser abgeliesert wird. Und gleichwie dieser die Absindung des zeitigen Pächters Herrn Mackeprang wegen nicht abwohnen der Pachtjahre allein über sich nimmt, und dessen Abzug auf seine Rosten ohne des Herrn Räusers Juthun bewürket; also ist Herr Räuser nur schuldig, das sich etwa ergebende Plus des Vieh=Sazati, sowie die etwanige Uebersaat an den abziehenden Pächter zu vergüten; gleich auch dieser im Gegenfall das etwanige Minus des Vieh=Tazati sowol als der Inventarien=Saat an den Herrn Räuser zu erstatten hat; und letzterem bleibet frei, diesen Herbst und künstiges Frühjahr jemanden auf seine Rosten zu Niendorf zu halten, der auf die contractmäßige Bestellung der Winter= und Sommer=Saat achtet.

Drittens:

Soviel aber die Meierei Goldensee anlanget, wird dem Herrn Räufer der mit dem Pächter Jochen Caspar Harten sub dato Steinhorst den 28. Mai 1771 errichtete Pacht=Contract sammt den Hövellschen Inventariis an Aussaat, Vieh und Fahrnis in termino traditionis übertragen, mithin der Pächter jedoch ohne fünftige Eviction&=Leistung wegen dessen Sicherheit, mit allen wozu ihn der Contract verbindet, an Herrn Räufer überwiesen, daß er von Trinitatis 1773 an, das Locarium erhebe, und alle sonstige Praestanda von ihm wahrnehme, auch den Pacht=Caution&=Vorschuß der vierhundert Reichsthaler in 2/3 zu voll von der Raufsumme einbehalte, dahingegen aber auch den Vächter den Contract auswohnen lasse, oder sich wegen des frühern Abzugs mit ihm vergleiche. Gestalten dann der Bächter Harten in termino der Uebergabe den Pacht=Contract und Inventaria ad protocollum agnosciren, und nebst den übrigen Guthsleuten überwiesen werden soll. Was der Pächter Harten mehr an Vieh und Aussaat als das Hövellsche Inventarium besaget, empfangen hat, vergütet Herr Räufer an Herrn Verkäufer, und jener nimmt solches hinwieder künftig von dem Bächter wahr.

Viertens:

Die Gränzen und Scheiden beider Güther sollen in mehr ermeldtem Termin der Uebergabe dem Herrn Räufer angewiesen, und sämtliche Feld-Nachbaren dazu eingeladen, auch solche in deren Bei-

sein bezogen, und recognosciret, und wie solches alles geschehen, und richtig gefunden, in einem besondern Gränz=Protokoll beschrieben werden.

Nichtweniger und

Fünftens

sollen alsdann sämtliche, die Güther angehende und dazu gehörige Documente und Scripturen, als Contracte, Risse, Carten, Gerichts=Protocolle und Registraturen, sowie solche Herr Verkäuser vorhin ausgeliefert erhalten, mit denen nachher dazu gekommenen, nach einer davon zu fertigenden Designation bona side ausgehändiget werden.

Insonderheit verpflichtet sich Herr Verkäuser den zwischen dem Herrn von Hövell und Rönigl. Umte Ratzeburg sub dato den 11. und 13. Junii 1755 über die Fischerei des Binnen=Schall=Sees mit Rönig=lich= und Churfürstlicher Cammer Confirmation errichteten Erb=Pacht=Contract, sowie solcher nachher auf ihn im Julii 1770 erneuert und bestätiget worden, gänzlich an Herrn Räuser zu cediren, und in origine einzuhändigen.

Sechstens

verspricht Herr Verkäuser mehrbesagte Güther von allen Ansprüchen und Forderungen, die rühren her ex debito, oder ex causa quocunque alio capite et causa, zu befreien, und zu solchem Endzweck in bevorstehendem solennen Hosgericht publica proclamata prae clusiva, welche zu Schwerin, Hannover, Hamburg und Lübeck affigirt, auch in die an benannten vier Vertern wöchentlich gedruckt werdenden Intelligenzs Blättern eingerückt werden sollen, zu extrahiren; hienächst das Prosessionssprotocoll rein zu machen, und die etwanigen liquiden Ansgaben zu tilgen, die illiquiden aber auszumachen; weniger nicht den PraeclusivsUbschied zu bewürken, und diesen, nebst dem Professionssprotokoll, alles auf seine alleinige Rosten, dem Herrn Räuser in termino traditionis einzuliesern.

Siebendens

übernimmt Herr Verkäufer von nun an und bis zu solcher Uebergabe, von denen verkäuften Stücken, sie haben Nahmen, wie sie wollen, alle Gefahr und Schaden; soweit selbigen die Pächter nach ihren Contracten nicht abzuhalten pflichtig sind. Nichtweniger stehet er bis dahin alle auf beiden Güthern haftende onera fixa, als Landes=Contribution, Necessarien= und Syndicat=Gelder, Priester= und Rüster=Gebühren, auch die Recognition wegen der Fischerei Erb=Pacht prorata der Zeit, und liesert alsdann die behufigen Quitungen ein.

Uchtens:

Als auch Königliches Umt Rateburg die Mit-Jagd auf dem Goldenseer Felde neuerlich beigesprochen, und bei vorigem Proclamate angegeben hat, diese Sache auch darauf zwischen gedachtem Umt und dem Herrn Landrath von Hövell vor Königlichem Hofgericht zum Rechtsgang gediehen; so verpflichtet sich Herr Verkäuser über den Ausgang dieses Rechts-Streits die Gewähr in solcher Maaße zu leisten, daß, daferne selbiger zum Nachtheil der Goldenseer Meierei entschieden, und dem Königlichen Umte die Koppeljagd durch rechts-

fräftige Urthel zugesprochen werden würde, alsdann ein Billiges, nach Verhältnis des Ertrags und der Inconvenienz solcher Servitut zu ermäßigendes Surrogatum an Gelde dafür angeschlagen, und das dafür verglichene Capital von dem Raufschilling abgesetzt werden soll: als worüber sich beide Theile besonders vernehmen wollen.

Neuntens

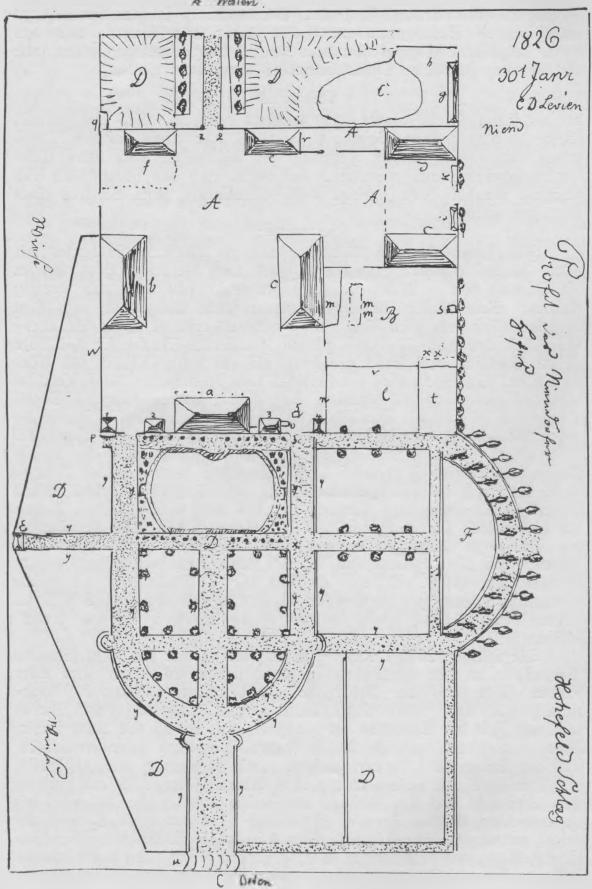
begiebt sich Herr Verkäufer vom heutigen dato an, alles Holzfällens, es sei an harten oder Weichholze, gänzlich, nur allein dasjenige, was denen Pächtern behuf der Feurung und Autholzes nach ihren Contracten gebühret, ausgenommen. Es bleibt auch das vorhandene und gefällete Bauholz, und sonstige Bau-Materialien, ohne weiteres Entzgeld, zur Stelle.

Zehntens:

Für sothanes Guth Niendorf und die Meierei Goldensee mit allem vorbeschriebenen Zubehör gelobet und verspricht Herr Räufer die Summe von = 33 000 Athlr, stehet geschrieben Drei und Dreißig Tausend Reichsthaler, in neuen unverrufenen gangbaren nach dem Leipziger Fuß geprägten Braunschweig-Lüneburgischen, Chur-Brandenburgischen und Chursächsischen ganzen Zweidrittel=Stücken für voll oder zu 32 Schilling das Stück gerechnet, als ein wolbedächtlich mit Ein= begriff des Schlüsselgeldes verabredetes und behandeltes Rauf= Pretium also und dergestalt zu bezahlen, daß davon binnen vierzehn Tagen à dato den 14. August Drei Tausend Reichsthaler allhier in Rateburg gegen Vergütung halbjähriger Zinsen zu Sechzig Athle bis Trinitatis 1773, erlegt, hienachst und in termino traditionis nemlich in denen acht Tagen des Trinitatis Termins 1773 abermahls Zehn Tausend Reichs= thaler baar und in ungetrennter Summe auf des Herrn Räufers Rosten franco allhier abgetragen werden; nur daß von diesem lettern Posten der Goldenseer Pachtvorschuß, und das Capital, das zum Aequivalent der Mit=Jagd verglichen werden wird, imgleichen die fünftig nach Ableben des alten Havemanns, an den Land-Rath von Hövell zurudfallende 300 Athlr. N. 2/3. Capital zur Entschädigung der freien Wohnung in dem Havemannischen Rathen, weiter aber nichts gekürzet werden, und diese 3 Poste in des Herrn Räufers Händen guruckbleiben sollen.

Die übrigen 20 000 Athler bleiben zwar zu vier pro Cent jährliche Berzinsung in den verkauften Güthern stehen, es stellet aber Herr Räuser in termino der Uebergabe vier besondere Ugnitions=Obligationes, jede über 5000 Athler lautend, aus, und verspricht jährlich und von Zeit der Tradition an gerechnet, eine davon mit 5000 Athler, ohne weiter vorhergehende Lohse franco Razeburg baar einzulösen, und auf Trinitatis 1774 den Unfang damit zu machen, auch alljährlich auf Trinitatis mit diesem terminlichen Ubtrag solange zu continuiren, und jedesmahl von dem Residuo die Zinsen zugleich ohne Mangel mit zu entrichten, bis in Termino Trinitatis 1777 der letzte Termin abgelegt worden ist; jedoch behält Herr Räuser die Wahl, obige Termineliche Zahlung mit halbjähriger vorhergehenden Ründigung gegen auszusstellende General=Quitung über die ganze Rausschumme zu anticipiren.

A Western



Der Hof Niendorf am Schaalsee im Jahre 1826 nach einer Zeich= nung des Inspektors Levien:

a) Herrenhaus, 96 Fuß lang, 50 Fuß breit, mit Nebengebäuden 1) Holzstall, 2) Verwalterwohnung (Diele, Rammer, Stube), 3) Rüche, durch bretter-bedecken Gang mit dem Haupthause verbunden, 4) Milchkammer und in

den Garten hineingebauter Reller, 5) Pumpe.

b) Vorwert und Viehhaus, darin 2 Grutfammern, Schlaftammer für den Ruhhirten, Treppe zum Kornboden, Leutestube und Kammer, Gewächshaus, Feuerherd und große Diele, benutt bei Erntebieren, anstoßend das Biebsbaus für 70—80 Häupter. Dieses Gebäude, 130 Fuß lang und 60 Fuß breit, enthält oben zur Sälfte 3 Rornboden.

c) Roggenscheune mit Huhner-, Kälber- und Pferdestall; 100 F. lang, 50 br. c) Haferscheune (1791 gebaut) mit Pferde=, Holz= etc. Ställen und Abseiten.

d) Ochsen= und Schafstall, 100 Fuß lang, 40 Fuß breit.

e) Backhaus und Vogtwohnung, Haufammer und Wagenremise, 80 Fuß lang, 36 Ruß breit.

f) Pferdestall, insgesamt 80 Fuß lang, 36 Fuß breit.

g) Schweineställe, 100 Jug lang, 16 Jug breit. h) Schweinekoben, 30 Fuß lang, 10 Fuß breit.

A) Hofplätze, zusammen 530 Ruten.

B) Bleiche, 96 Ruten. C) Viehtränke.

D) Gärten, 1216 Ruten.

E) Garten=Salon an einer Wiese mit Strohdach, 1804. F) Gartenteich, "halber Mond" genannt, 1775 angelegt.

i) Wagenschauer für Reisewagen.

k) Holzschauer; 1817/18 von Mad. Sieburg mit Strohdach versehen.

1) Plat für feine Gartengewächse.

m) Un die große Mauer angebaute, mit Steinen gedeckte Torfschauer.
n) Un Hof= und große Mauer von Feldsteinen aufgebaute Behälter für Usche.

o) Große, mit Brettern ausgesetzte und bedeckte Ralkgrube. p) Einfacher Breiterschuppen für Gartengeräte, verschloffen.

q) Lämmerschauer, später Pferdestall, an der Wiese.

Ungebauter Roben. s) Bleicherhütte.

t) Plat für Melonen, Gurfen, Mistbeete.

u) Brude.

v) Uprikosenspalier. w) Pfirsichspalier.

x) Aufstellungspunkte von 60 Stud 12 Jug große, dide Pomerangena, Orangen= und Zitronenbäumen von 50 jährigem Alter in weißen Bütten mit Jahreszahl ihrer Pflanzung. 6 Oleander, 12 Fuß hoch. 6 gefüllte Granatbäume, 10 Jug hoch. 4 hochstämmige Myrtenbäume, die von Mitte Mai aufgestellt werden.

y) 25 Fuß hohe, herrliche Weißbuchenheden, welche seit 1722 gepflanzt, gepflegt, gewachsen.

z) Mauerpfeiler mit steinernen Urnen und Wappen.

xx) Bretterverschlagställe für die Jagdhunde.

Die 6 Linden vorm Herrenhause pflanzte 1725 v. Hövel, J. W. Schuldt's Witwe ließ sie fällen. 1801 wurden 6 neue gepflanzt. 1830 wurden 40 große Bäume der Orangerie verkauft und fortgeschafft. Im Garten standen zu J. W. Schuldt's Zeiten Blech=Urnen und hol3= geschnitzte Figuren, die Jahreszeiten mit ihren Uttributen darstellend.

Wegen sothanen Residui der 20000 Athle reserviret sich Herr Verkäuser bis zum gänzlichen Abtrag derselben, das völlige Eigensthums=Recht an dem Guthe Niendorf und dessen Pertinenzien, jedoch absque ullo periculo et damno.

übernimmt Herr Räufer die Wiederbesetzung der Havemannischen Bauernstelle zu Goldensee auf seine Rosten, falls solche in der Folge von Röniglicher und Churfürstlicher Regierung weiter urgiret werden würde, ohne dieserhalb von dem Herrn Verkäuser einige Vergütung zu begehren. Und weil der Herr Landrath von Hoevell zur Schadlos-haltung für die dem alten Havemann gegönnte freie Wohnung Prei Hundert Reichsthaler neue 2/3. zu voll ohne Zinsen an Herrn Vertäuser zurückgelassen, welche nach dem Absterben des Bewohners, und nach erledigter Wohnung an den Herrn Landrath zurückgezahlet werden; so werden dem Herrn Räuser diese 300 Athlir unter gleichem onere von der Rausselmme zurückgelassen.

Zwölftens:

Zu Vesthaltung und pünktlicher Erfüllung dieses mit gutem Be= dacht und Ueberlegung geschlossenen Erb=Rauf=Contracts vervfänden beiderseitige Herren Contrahenten gegen einander ihre Haab und Güther für sich, ihre Erben und Erbnehmern, und versprechen auf Treue und gutem Glauben, diesem Contract in keinem Stück jemalen zuwider zu handeln, oder das geringste, was demselben abbrüchig sein könnte, da= gegen zu beginnen. Zu dem Ende entsagen sie beiderseits allen Rechts= Wolthaten und Begnadigungen, Geist= und Weltlichen Rechten, des= gleichen allen Ausflüchten und Behelfen, so einem oder dem andern Theil zustatten kommen könnten, insonderheit denen Einreden des Betruges, listiger Ueberredung, der Uebereilung und nicht genug ge= habten Bedachts, daß die Sache anders niedergeschrieben, als verab= redet worden, der Verletung, und Wiedereinsetung in den vorigen Stand, des simulirten Contracts, allen Suspensiv=Mitteln, besonders der Appellation und sonstigen Behelfen, wie sie immer Nahmen haben, oder erdacht werden mögen; endlich auch der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo keine besondern vorhergegangen, oder darauf gefolget, in der bündigsten Form und Maage, wie solches geschehen soll und mag.

Urkundlich ist dieser Rauf= und Verkauf=Contract in duplo aus= gesertiget, von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben und vollzogen.

So geschehen Rateburg den 30. Tag des Julii-Monaths, im Jahr 1772.

Eigenhändig gezeichnet:

Jürgen Heinrich Nanne. (S.) Jean Guilleaume Schuldt. (S.)

Demnach vermöge des sub dato Raheburg den 30. Julii 1772 über das Abeliche Guth Niendorf am Schallsee und die Meierei Goldensee cum pertinentiis getroffenen Rauf=Contracts Herr Räuser Jean Guilleaume Schuldt die § 10 desselben auf Abschlag des Rauf=schillings ausgelobete respective 3000 rthlr. und 10000 rthlr., mithin

in Summa Dreizehn Tausend Reichsthaler Neu zweidrittel zu voll theils baar, theils durch annehmliche Ubrechnung an mich Untersschriebenen ausgezahlet und abgetragen hat; so quitire ich über den guten Empfang dieser 13 000 Athler in bester Form Rechtens. So geschehen Niendorf am Schallsee den 11. Junii 1773.

(S.) Jürgen Heinrich Nanne.

Das jetige Herrenhaus ist 1724 von Gotthard v. Höveln erbaut, der das von Herzog Magnus und Franz I. auf dem davorliegenden Hügel errichtete Jagdschloß abbrechen ließ. Aus dem Besitz der Familie Schuldt ging Niendorf in den des Herrn Dr. Vogel im Jahre 1930 über.

Giegfried Schellbach.

